



## Hinweise zur Umsetzung der Prüfung auf Klimaverträglichkeit im Rahmen des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27)

### 1 Grundlagen der Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Art. 73 Absatz 2 Buchstabe j) der EU-Verordnung 2021/1060 klimaverträglich sein.

Die Sicherung der Klimaverträglichkeit ist ein Verfahren, das Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen in die Entwicklung von Infrastrukturprojekten einbezieht. Es schafft die Grundlage, Vorhaben für die Förderung auszuwählen, die mit dem Übereinkommen von Paris und den Klimazielen der Europäischen Union bzw. den noch ambitionierteren Zielen von Deutschland bzw. der Länder vereinbar sind

Sofern in EFRE/JTF-Richtlinien Infrastrukturinvestitionen förderfähig sind, müssen die Antragstellenden zur Prüfung der Klimaverträglichkeit ein dafür entwickeltes Excel-Tool "Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen" ausfüllen.

Die Prüftiefe hängt stark von der Art und dem Umfang der geplanten Investition ab. Antragstellende z. B. kleiner oder schon stark Umwelt- und Klimaschutz bezogener Vorhaben haben i. d. R. weniger Ausführungen zu machen und ggf. Unterlagen beizubringen. Antragstellende größerer Infrastrukturinvestitionen, welche auch hohe CO<sub>2</sub>e<sup>1</sup>-Emissionen nach sich ziehen und den Folgen des Klimawandel besonders ausgesetzt sind, werden aufgefordert umfangreichere Angaben zu machen. Dies kann u. U. auch die Hinzuziehung von externer Expertise erfordern. Im ersten Arbeitsblatt des Excel-Tools haben die Antragstellenden anzugeben, ob das geplante Vorhaben nach der im Tool vorgegebenen Definition eine Infrastrukturinvestition darstellt. Trifft dies zu, dann ist die Klimaverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

### 2 Prüfung und Sicherstellung der Klimaverträglichkeit

Die Prüfung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestition gliedert sich in zwei Säulen, die beide durchlaufen werden müssen:

- Säule 1 untersucht, ob das geplante Vorhaben mit den Klimazielen der EU in Einklang steht (Klimaneutralität).
- Säule 2 überprüft die Anpassung des geplanten Vorhabens an den Klimawandel (Klimaresilienz).

### 3 Säule 1: Klimaneutralität

Die Prüfung der Klimaneutralität ist kaskadenartig aufgebaut und gliedert sich in maximal 2 Phasen: die einfache Prüfung und die detaillierte Analyse.

#### 3.1 Phase 1 – Prüfung – verbindlich für alle Vorhaben, deren Gegenstand Infrastrukturinvestitionen sind

Im ersten Schritt werden die Antragstellenden aufgefordert zu erläutern, wie sie dem Prinzip "Energieeffizienz an erster Stelle" Rechnung tragen. Hier muss kurz dargestellt werden welche Maßnahmen geplant sind, damit das Vorhaben möglichst wenig Energie benötigt. Die

<sup>1</sup> Ein Kohlendioxid-Äquivalent oder CO<sub>2</sub>-Äquivalent, abgekürzt CO<sub>2</sub>e, ist ein metrisches Maß, das zum Vergleich der Emissionen verschiedener Treibhausgase auf der Grundlage ihres Treibhauspotenzials verwendet wird, indem die Mengen anderer Gase in die entsprechende Menge Kohlendioxid mit demselben Treibhauspotenzial umgerechnet werden ([Glossary:Carbon dioxide equivalent - Statistics Explained \(europa.eu\)](#))

Berücksichtigung dieses Prinzips ist obligatorisch, insofern müssen entsprechende Ausführungen diesbezüglich gemacht werden.

Im nächsten Schritt wird geprüft, ob für das Vorhaben Ausnahmekriterien zutreffen, die eine weitere Prüfung entbehrlich machen, da bei Erfüllung der Kriterien von einem geringen Schadenspotenzial in Bezug auf die Klimaziele auszugehen ist. Die betreffenden Vorhaben können daher als mit dem Ziel der Klimaneutralität verträglich gelten.

Es wurden folgende Ausnahmekriterien festgelegt:

- Projektkosten (Gesamtkosten exklusive Personalkosten) unter 2 Mio. EUR.,
- Bauen nach Energieeffizienzstandard über den gesetzlichen Vorgaben,
- Betrieb ausschließlich mit erneuerbaren Energien,
- Zugehörigkeit zu einer Projektkategorie von Infrastrukturen, für die aufgrund ihrer typischerweise niedrigen Treibhausgasemissionen keine vertiefte Prüfung durchzuführen ist.

Für Vorhaben, die unter eines dieser Ausnahmekriterien fallen, endet die Prüfung der Säule 1 an dieser Stelle. Es ist mit Säule 2 fortzufahren. Sollten Zweifel, z. B. hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Vorhabens zu einer Projektkategorie bestehen, wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsstelle.

Für Vorhaben, für die keines der vier oberen Kriterien erfüllt ist, muss der Schwellenwert der CO<sub>2</sub>e-Emissionen berechnet werden. Dafür steht ein gesonderter „CO<sub>2</sub>-Rechner“ zur Verfügung.

Überschreitet ein Vorhaben nach diesen Berechnungen den Schwellenwert von 4.000 t/a (Scope 1 und 2), ist die detaillierte Analyse der Phase 2 durchzuführen.

### 3.2 Phase 2 – detaillierte Analyse – für Vorhaben, die den Schwellenwert von 4000 t/a überschreiten

In der Phase 2 der Klimaverträglichkeitsprüfung werden die absoluten CO<sub>2</sub>e-Emissionen und die relativen CO<sub>2</sub>e-Emissionen im Verhältnis zu einem Referenzszenario ohne Projekt berechnet, es wird eine Monetarisierung der CO<sub>2</sub>e-Emissionen anhand der Schattenpreise vorgenommen und anschließend werden Änderungen in der Projektplanung erläutert.

Im Ergebnis der detaillierten Analyse sollen die Antragstellenden begründen, dass die CO<sub>2</sub>e-Emissionen des Vorhabens in einer Weise begrenzt werden, die im Einklang steht mit den übergeordneten Zielen der EU sowie des Landes Brandenburg für 2030 und 2045 (bzw. 2040) und etwaigen ehrgeizigeren Zielen für den Sektor, zu dem das Vorhaben gehört. Die Heranziehung externer Expertise wird empfohlen.

### 3.3 Plausibilisierung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle ILB plausibilisiert das von den Antragstellenden eingereichte Ergebnis der Analyse und bewertet das Ergebnis der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Zielen der Klimaneutralität der EU sowie des Landes Brandenburg und damit die Förderfähigkeit des Vorhabens.

## 4 Säule 2: Klimaresilienz

### 4.1 Prüfung

In der zweiten Säule der Klimaverträglichkeitsprüfung, die ebenfalls verbindlich auszufüllen ist, wird das Vorhaben auf Klimaresilienz überprüft. Dabei geht es um die Widerstandsfähigkeit des Vorhabens gegen folgende Klimagefahren:

1. Starkregen
2. Hitze
3. Dürre
4. Sturm

Ebenfalls für die Säule Klimaresilienz wurden Ausnahmekriterien definiert, bei deren Zutreffen eine weitere Prüfung entbehrlich ist. Diese sind:

- Projektkosten (Gesamtkosten exklusive Personalkosten) unter 2 Mio. EUR.,
- Ausrichtung des Vorhabens auf die Klimaresilienz.

Im Rahmen der Prüfung ihrer Infrastrukturinvestitionen auf Klimaresilienz werden die Antragstellenden nachfolgend mit Fragen zu Anpassungsmaßnahmen in Bezug auf die Klimaresilienz des Vorhabens befasst.

Zunächst sollen Antragstellende von Infrastrukturvorhaben Angaben dazu machen, wie der Aspekt des klimaresilienten Bauens hinsichtlich der Gefährdung von Infrastrukturinvestitionen durch Starkregen, Hitze, Dürre und Sturm bei dem Vorhaben berücksichtigt wird. Die Berücksichtigung dieser Klimagefahren ist bei aus EFRE/JTF-geförderten Vorhaben obligatorisch. Werden sie nicht berücksichtigt und dafür keine plausible Begründung vorgelegt, kann das zur Ablehnung des Antrages führen. Als Hilfestellung wird für jede dieser Klimagefahren eine entsprechende Tabelle bereitgestellt, in der mögliche Anpassungsmaßnahmen vorgeschlagen werden. Diese Tabellen können aber auch um andere geplante Anpassungsmaßnahmen frei ergänzt werden.

Im nächsten Punkt werden Antragstellende aufgefordert stichwortartig darzulegen bzw. anzukreuzen, wie ressourcenschonendes Bauen im Vorhaben umgesetzt wird. Fehlende Angaben können eine Ablehnung des Antrages nach sich ziehen.

#### 4.2 Plausibilisierung und Bewertung durch die Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle prüft die Angaben der Antragstellenden auf Plausibilität und führt bei fehlenden oder unzureichenden Angaben zur Klimaresilienz ggfls. eine Anhörung durch.

Die Antragstellenden legen zu den von ihnen gemachten Angaben spätestens im Bewilligungsverfahren Nachweise vor. Fehlen Nachweise, fordert die Bewilligungsstelle diese an.